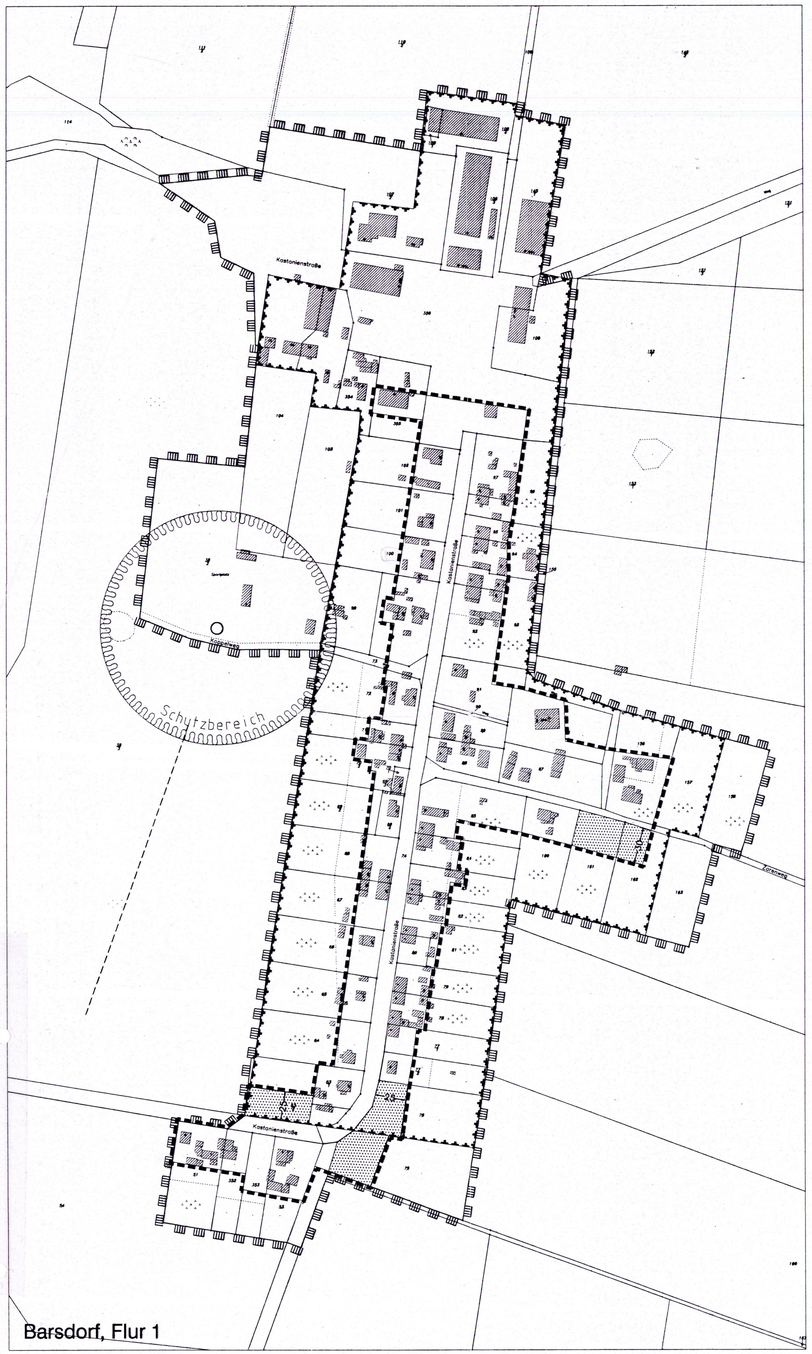

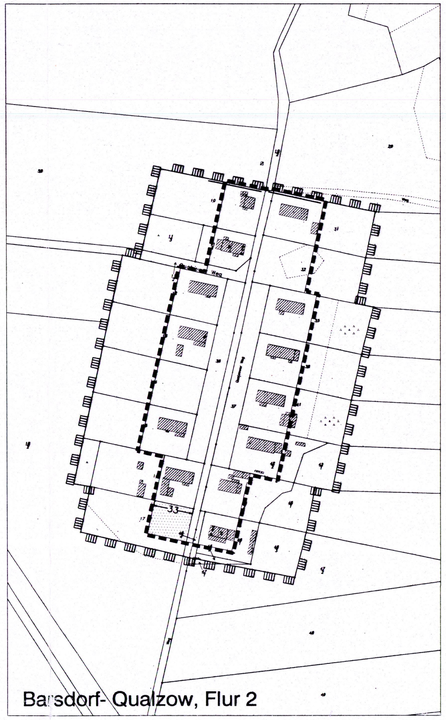

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.12.98.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang/~~Abdruck~~ ~~in der Aushangkasten~~ (Zeitung/amtlicher Anzeiger) am 25.01.99 - 11.02.99 erfolgt.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung Barsdorf hat in der Sitzung am 02.11.99 den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB gebilligt und zur Offenlegung beschlossen.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 17.02.00 gemäß § 4 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text haben in der Zeit vom 10.04.00 bis zum 10.05.00 gemäß § Abs. 2 BauGB während der Dienstzeit öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.03.00 ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

5. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.05.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 29.05.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.01 gebilligt.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

7. Die Satzung wurde dem Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.10.03 zur Genehmigung eingereicht und mit Schreiben vom 23.01.04 auf Grund von Mängeln zurückgezogen.

8. Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 23.10.2003 wurde in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 die Eingliederung der Gemeinde Barsdorf des Amtes Fürstenberg in die Stadt Fürstenberg/Havel mit Wirkung vom 01.01.2003 genehmigt.

9. Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.09.05 den Beschluss der Gemeindevertretung Barsdorf vom 29.05.01 aufgehoben und den geänderten Entwurf der Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festetzungen, einschließlich der Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

   Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

   Siegel ..... Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.05, erneut zu einer Stellungnahme zur Satzung aufgefordert 24.10.05

11. Der geänderte Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, hat mit Begründung zum Satzungsentwurf in der Zeit vom 24.10.05 bis 25.11.05 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeitraum der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel vom 20.10.05 und mit Aushang vom 21.10.05 bis 23.10.05 ortsüblich bekannt gemacht.

12. Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.02.06 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft sowie untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

    Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

    Siegel ..... Der Bürgermeister

13. Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel hat in ihrer Sitzung am 23.02.06 die Innenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

    Fürstenberg/Havel, den 01.03.06

    Siegel ..... Der Bürgermeister

14. Die Übereinstimmung der Flurstücksgrenzen mit dem Inhalt der Liegenschaftskarte wurde am 31.01.2006 bestätigt.

    Katasteramt ....., den 31.01.2006

    Siegel

15. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Satzung mit Schreiben vom .....
(AZ.: .....) genehmigt.

16. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

    Fürstenberg/Havel, den 09.08.06

    Siegel ..... Der Bürgermeister

17. Der Beschluss der Satzung wurde am 20.07.06 im Amtsblatt der Stadt Fürstenberg/Havel ortsüblich bekannt gemacht; ebenso wurde die Stelle genannt, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen.

    Fürstenberg/Havel, den 09.08.06

    Siegel ..... Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

Für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in den Innenbereich als Ergänzungsflächen einbezogenen Außenbereichsflächen gelten folgende Festsetzungen:

1. Wege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2. Pro angefangener 50 m² voll versiegelter Fläche sind mindestens ein Laubbaum oder zwei hochstämmige Obstbäume oder 10 m doppelreihige Hecke (Breite 80 cm, Höhe 130 cm) zu pflanzen.
   Der Mindeststammumfang der zu pflanzenden Bäume beträgt bei Laubbäumen 16/18 cm und bei Obstbäumen 12/14 cm, die Qualität der einzelnen Heckenpflanzen ist 2xv, oB, 80-100. Die Bäume bzw. die Hecken sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

   Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. S. 1224) gemäß § 233 Abs. 1 BauGB aus Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAGBau) vom 24 Juni 2004 (BGBl. S. 1359) übergeleitet.

Übersichtskarte - Fürstenberg/Havel

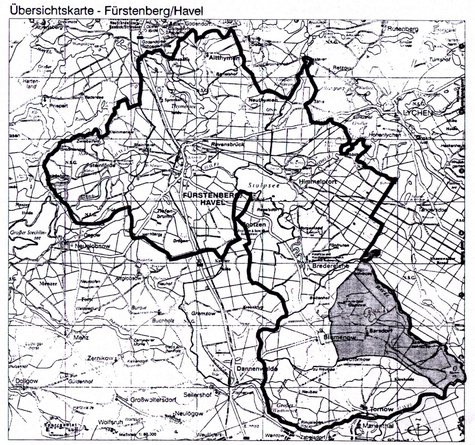

Stadt Fürstenberg/Havel, Ortsteile Barsdorf und Qualzow

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für den Ortsteil Barsdorf mit dem Gemeindeteil Qualzow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Zeichenerklärung

- Abgrenzungslinie zwischen Innen- und Außenbereich
- Klarstellung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Ergänzungsfläche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

- Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet
- Bereich Bodendenkmal "mittelalterlicher / frühneuzeitlicher Ortskern Barsdorf"

Planzeichen ohne Normcharakter

- Vorschlag Brunnen-Schutzbereich
- Vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

N

0 50 100m

Maßstab M 1 : 2.500

Stand
Januar 2006